Shit happens...

Editorial
Seite 2

Gesetzliche Grundlagen für das Kiffverbot
Seiten 3-5

Grafik der jährlichen Verzeigungen wegen Konsums 1974-99
Seite 4

Auf wen steht die Polizei?
Seite 6

Repression gegen Kiffende – Alltag auch 1999
Seite 7

Verzeigung wegen Konsums
Seite 8

Reden ist Blei und Schweigen ist Gold
Seiten 9+12

Polizei-Protokoll für eine Standardbefragung
Seiten 10+11

Grafik der kantonalen Verfolgungs-Intensitäten
Seite 12

Das Hanf-Martyrium
Seite 13

Der Deal
Seite 14

Urinprobe/ Kiffen und Wohnen
Seite 15

Deine Rechte – ihre Rechte
Seiten 16+17

Hanf: legal und illegal zugleich/ Aussichten für eine Änderung
Seite 18

Sicherheit gibt es nur legalisiert
Seite 19

Impressum
Seite 20

Ist Kiffen überhaupt noch illegal?
Werden heute noch Kifferinnen und Kiffer verzeigt wegen ihres Hanfgenusses?
Was kommt auf mich zu, falls die Polizei mich beim Kiffen überrascht?
Wie soll ich mich bei einer Befragung verhalten?
Was für eine Strafe bekomme ich?
Was sind meine Rechte in diesem ganzen Verfahren?
Auf den folgenden Seiten folgen Informationen über Hanf und Recht: Tips gegen die Repression und Tips für Deine Sicherheit.

Editorial

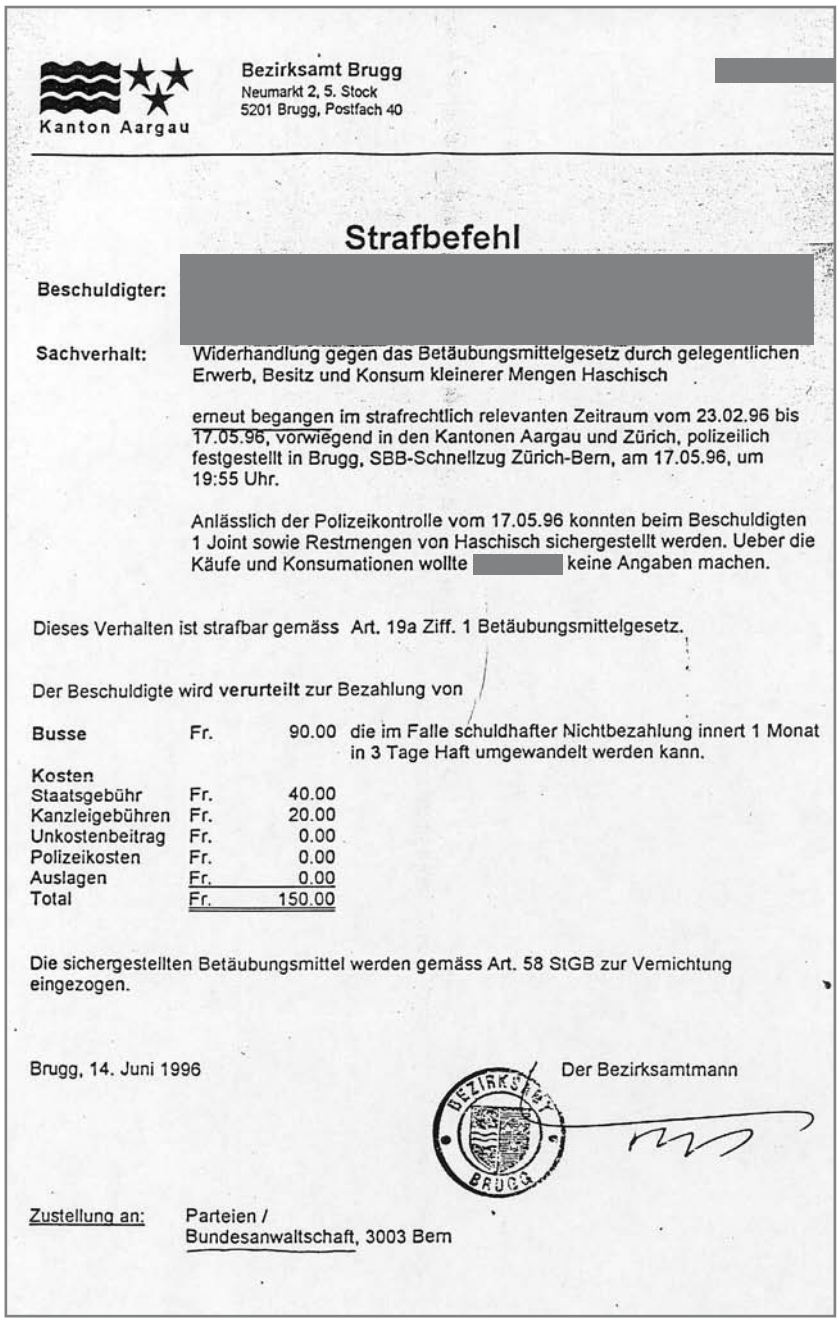

Kanton Aargau

Bezirksamt Brugg
Neumarkt 2, 5. Stock
5201 Brugg, Postfach 40

[redacted]

Strafbefehl

Beschuldigter: [redacted]

Sachverhalt: Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch gelegentlichen Erwerb, Besitz und Konsum kleinerer Mengen Haschisch

erneut begangen im strafrechtlich relevanten Zeitraum vom 23.02.96 bis 17.05.96, vorwiegend in den Kantonen Aargau und Zürich, polizeilich festgestellt in Brugg, SBB-Schnellzug Zürich-Bern, am 17.05.96, um 19:55 Uhr.

Anlässlich der Polizeikontrolle vom 17.05.96 konnten beim Beschuldigten 1 Joint sowie Restmengen von Haschisch sichergestellt werden. Ueber die Käufe und Konsumationen wollte [redacted] keine Angaben machen.

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 19a Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz.

Der Beschuldigte wird **verurteilt** zur Bezahlung von

Busse	Fr.	90.00	die im Falle schuldhafter Nichtbezahlung innert 1 Monat in 3 Tage Haft umgewandelt werden kann.
Kosten			
Staatsgebühr	Fr.	40.00	
Kanzleigebühren	Fr.	20.00	
Unkostenbeitrag	Fr.	0.00	
Polizeikosten	Fr.	0.00	
Auslagen	Fr.	0.00	
Total	Fr.	150.00	

Die sichergestellten Betäubungsmittel werden gemäss Art. 58 StGB zur Vernichtung eingezogen.

Brugg, 14. Juni 1996

Der Bezirksamtmann

BEZIRKSAMT BRUGG

Zustellung an: Parteien / Bundesanwaltschaft, 3003 Bern

Hier ein Strafbefehl für ein Mini-Pieceli. So sieht eine Standardbusse im Aargau aus.

«Legalisieren? – Kiffen ist doch legal, die haben das doch kürzlich legalisiert?» «Ich rauch mein Gräse jetzt seit 20 Jahren, baue für meinen Eigenbedarf an, der Dorfpolizist weiss es – es passierte nie etwas».

Die **Meinung** ist weitverbreitet, dass Kiffen legal sei. Klar: Fast jeden Joint, fast jede Scheibe geniessen wir ohne polizeilich-staatsanwaltschaftlich-gerichtliche Unterstützung. Wenn es in der Schweiz 500'000 Konsumierende unseres guten Krautes gibt, die im Jahr pro Person im Schnitt vielleicht 1000 Joints rauchen, so verkiffen wir gut und gerne 500 Mio. Joints (Pfeifen nicht zu vergessen und die Guetzli und was der Dinge mehr sind). 1998 wurde 28'141mal ein solches Tun verzeigt, sozusagen also «nur» jedes 17'768. Mal. Aber auf alle Kiffende umgerechnet, «statistisch» gesehen, kam doch jede und jeder 18. Kiffende (entspricht rund **5%**) 1998 wegen des Kiffens mit der Polizei in Konflikt.

Tja, und eben: Wenn Du dann doch reingenommen wirst, dann stehst Du da: Wahrscheinlich ziemlich bekifft, auch erschrocken, und dann ist's gar nicht so einfach, alles im Griff zu haben... Dabei müsstest Du gerade jetzt **ruhig und überlegt** handeln! Die nächsten Seiten sollen ein paar Grundlagen liefern: verständlich, praktisch. Damit möglichst viele Kiffende vorbereitet sind, denn: Shit happens...

Am Hanf-o-fon beraten wir immer wieder Kiffende, die sich mit ihrer Aussage tiefer ins Schlamassel reingeritten haben, als unbedingt nötig gewesen wäre.

Wichtig ist uns: Das Verbot ist **absurd**. Wer kifft, schädigt niemand anderen, allenfalls sich selber. Damit gibt es keine vernünftige und auch keine ethische Grundlage für das Kiffverbot. Niemand hat die Legitimation, ein solches Verbot auszusprechen, aber manchmal halt die Macht, es durchzusetzen.

Haschisch und Gras sind die am weitesten verbreiteten illegalen Genussmittel. Eben doch illegal: Das müssen wir auf den folgenden Seiten aufzeigen.

Wenn diese **Ungerechtigkeit** «Hanfprohibition» bei Dir Kopfschütteln oder gar Wut auslöst: Wir laden Dich ein, Dich einzusetzen für die Beendigung dieser üblen Zustände. Weitere Informationen dazu gibt es am Hanf-o-fon: 01 272 10 77.

Haschisch und Gras sind die am weitesten verbreiteten illegalen Genussmittel. Eben doch illegal: Das müssen wir auf den nächsten Seiten aufzeigen.

Gesetzliche Grundlagen für das Kiffverbot

Art. 1[5]

[1] Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis.

[2] Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere:

a. Rohmaterialien
   1. Opium,
   2. Mohnstroh, das zur Herstellung von Stoffen oder Präparaten dient, die unter die Gruppen *b* 1, *c* oder *d* dieses Absatzes fallen,
   3. Kokablatt,
   4. Hanfkraut;

b. Wirkstoffe
   1. die Phenantren-Alkaloide des Opiums sowie ihre Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit (Toxikomanie) führen,
   2. Ekgonin sowie seine Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit führen,
   3. das Harz der Drüsenhaare des Hanfkrautes;

c. Weitere Stoffe,
   die eine ähnliche Wirkung haben wie die Stoffe der Gruppen *a* oder *b* dieses Absatzes;

d. Präparate,
   die Stoffe der Gruppen *a*, *b* oder *c* dieses Absatzes enthalten.

Fakt ist

Gras/Marihuana («Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung») und Haschisch («das Harz seiner Drüsenhaare») gehören im schweizerischen Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zu den Stoffen, die in die **Totalverbotskategorie** eingereiht sind, zusammen mit den Halluzinogenen, dem Rauchopium und dem Heroin! Das bedeutet: Niemand hat das Recht, diese Stoffe herzustellen und zu verkaufen (ausser für wissenschaftliche Experimente mit Bewilligung). Kokain, Morphin und Codein sind hingegen in bestimmten Medikamenten legal nutzbar. Per dringlichen Bundesbeschluss wurde nun auch das Heroin faktisch in diese Klasse eingeteilt: Es kann neu in bestimmten Fällen als Medikament verschrieben werden. Die psychoaktiven Hanfprodukte sind jedoch in der Totalverbotskategorie geblieben!

Fakt ist

Ob die Blüten und die fast wirkungslosen **Blätter** wirklich unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, war umstritten. Die einen sagten, auch die Blätter der Hanfpflanze fallen schon unter den Begriff «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung», andere meinten, damit sei nur die Vorbereitung zur Haschischgewinnung strafbar. Das Bundesgericht hat dies so kommentiert: «Hanfblätter zählen wie die anderen Teile der Hanfplanze zu den verbotenen Betäubungsmitteln.» (Tages-Anzeiger, März 1995). Also Vorsicht.

Art. 8

[1] Die folgenden Betäubungsmittel dürfen nicht angebaut, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden:

a. Rauchopium und die bei seiner Herstellung oder seinem Gebrauch entstehenden Rückstände;
b. Diazetylmorphin und seine Salze;
c. Halluzinogene wie Lysergid (LSD 25);
d. Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch).[18]

Die **Duftsäckchen-Frage**. Diese kam in den Jahren 97/98 zur Blüte, als viele DufthanfverkäuferInnen meinten, Hanfkraut, das nicht der Betäubungsmittelgewinnung diene, sei frei verkäuflich. Doch die Gerichte blockten diese Interpretation des BetmG ab und verurteilten die Dufthanfverkaufenden als **Betäubungsmittelhändler**. (Urteile gegen das Thuner Hanf Center [Franz Schori, er wurde auch schon in zweiter Instanz verurteilt], James Blunt [Bruno Hiltebrand, Urteil ist rechtskräftig], u.a. zu mehrmonatigen, bedingten Strafen). Viele weitere solche Prozesse gegen andere Dufthanfverkaufende stehen noch an; die Urteile in diesen Verfahren stehen noch

Art. 19[43]

1. Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut,
wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet,
wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt,
wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt,
wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt,
wer hiezu Anstalten trifft,
wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt,
wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt,
wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann.

aus, aber die Strafanträge der Staatsanwaltschaften liegen üblicherweise zwischen 12 und 18 Monaten Gefängnis (bedingt)... Die Genossenschafter aus Enetbrugg jedoch wurden härter angepackt: Erstinstanzlich wurden sie zu 24, bzw. 27 Monaten **un**bedingt verurteilt. Die Berufungsverhandlung steht noch aus.

Also noch einmal: Vorsicht!

Tendenziell kann gesagt werden: Hanfkraut, mit viel THC, verlesen, zum möglichen Konsum direkt bereit, zu einem hohen Preis (Franken pro Gramm) verkauft, gilt vor Gericht ziemlich sicher als **Betäubungsmittel**.

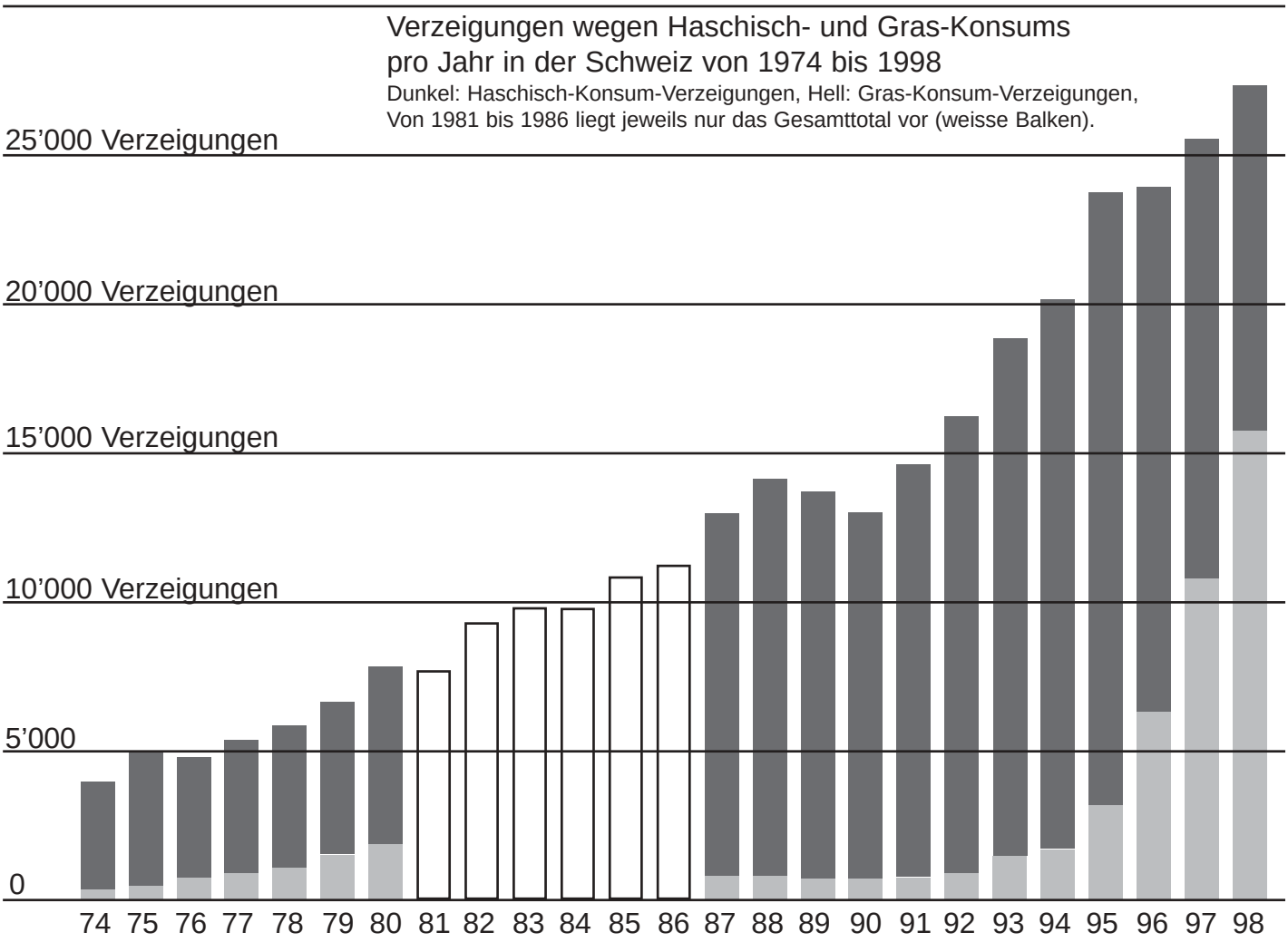

Hanfkraut, mit sehr wenig THC, mit vielen Samen, zu einem tiefen Preis verkauft (Rappen pro Gramm) kann vor Gericht als legale Substanz durchgehen, z.B. als Badezusatz.

Fakt ist

Verboten ist so ziemlich **alles**: Wer Betäubungsmittel (also in unserem Fall Marihuana, Haschisch, Gras- oder Haschischöl) anbaut, herstellt, auszieht, umwandelt, verarbeitet, lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt, durchführt, anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt, abgibt, besitzt, aufbewahrt, kauft, erlangt, finanziert, wer zum Konsum auffordert, vorsätzlich zum Konsum anstiftet oder vorsätzlich konsumiert, wird bestraft. Alles klar? Es **ist** verboten.

Fakt ist

1998 erfolgten 28'141 Verzeigungen wegen des Konsums illegaler Hanfprodukte (Gras, Haschisch, Öl). Im Jahre 1974 waren es 4'039. Seither steigt diese Zahl fast jährlich an. Und jetzt sind wir bei über **77 Verzeigungen täglich** angekommen. Also wird alle 19 Minuten ein Kiffer oder eine Kifferin in der Schweiz wegen Hanfkonsums angezeigt. Seit 1974 (als in der Schweiz die Strafbarkeit des blossen Konsums eingeführt wurde) bis und mit 1998 gab es **Total 327'700** Verzeigungen.
Wahnsinn oder Schwachsinn?

Die allermeisten dieser Verzeigungen enden auch mit einer Verurteilung (über 90%). Dies, obwohl es zwei «gute» BetmG-Artikel gibt:

Artikel 19 a) 2.
«In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt werden oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.» Dieser «kann»-Artikel wird vom Richter frei, nach seinem Ermessen, angewendet (oder auch, häufiger, **nicht** angewendet).

Seit 1994 ist ein regelrechter Gras-Boom zu beobachten:

Machten früher Verzeigungen wegen Haschischkonsums den Löwenanteil aus, so haben die Verzeigungen wegen Gras-Kiffens 1998 erstmals die Haschischverzeigungen überrundet.

Art. 19*a*[44]

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Untersteht oder unterzieht sich der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln

Artikel 19 b)
«Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.»

Art. 19*b*[46]
Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.

Diese Vorschrift ist eigentlich zwingend. Jedoch: was eine geringfügige Menge ist, ist ebenfalls dem Richterermessen überlassen. Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich hat diese Artikel am Telefon so kommentiert:
*«Der jeweilige **Richter** hat zu entscheiden, was als leichter Fall gilt. Die Richter sind dafür ausgebildet. Es liegt also vollständig im Richterermessen, was als leichter Fall zu qualifizieren ist. Es ist nie ein leichter Fall gegeben, wenn etwas gefunden wird, oder der/die Kontrollierte zugibt, im Besitz zu sein. Also wird (mindestens in Zürich) ein leichter Fall nur angenommen, wenn jemand einen Joint rauchend erwischt wird, aber glaubhaft machen kann, keine weiteren verbotenen Substanzen zu besitzen (Filzen, evtl. Hausdurchsuchung) und auch den Joint von einem unbekannten, mysteriösen Dritten (der sich unterdessen wieder entfernt hatte...) gratis angeboten bekommen hat. (Im Falle von Kauf, oder auch nur schon Besitz würden ebendiese Handlungen bestraft).»*

Tja, es ist also **schwierig**. Aber wenn man einen netten Richter oder eine nette Richterin hat, vielleicht kann man durch einen guten Eindruck mit Strafffreiheit davonziehen. Jedenfalls: Wenn Du aussagst (besser wäre schweigen...), solltest Du in diese Richtung aussagen: einmaliger, erstmaliger Konsum, Kleinstmengen, allfällige Weitergabe an mitkiffende Wesen kostenlos. Du kannst Dich auch auf die beiden obigen BetmG-Artikel berufen. Eigentlich müssen sie Dir beweisen, dass es anders ist. Deine Aussage ist dabei das wichtigste Beweismittel.

Verzeichnis der verbotenen Stoffe
Cannabis zur Betäubungsmittelgewinnung
Cannabisextrakt zur Betäubungsmittelgewinnung
Cannabisharz
Cannabisöl zur Betäubungsmittelgewinnung
Cannabistinktur zur Betäubungsmittelgewinnung
Hanf siehe unter Cannabis
Haschisch

Fakt ist

Rund die Hälfte der Verzeigungen betrifft Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren. Die über 30jährigen stellen nur noch rund 15 Prozent der Verzeigten. Obwohl die Zahl der KifferInnen über 30 sicher ähnlich gross ist, wie die Zahl der unter 30jährigen Kiffenden.

Fakt ist

Nur etwas mehr als 10 Prozent der Verzeigungen wegen Hanfkonsums betreffen Frauen. Das reale Verhältnis zwischen Kiffern und Kifferinnen beträgt aber etwa zwei zu eins.

Betäubungsmittel

Grundlagen

Drogen und Strafrecht in der Schweiz, Zeitreihen zu Verzeigungen, Strafurteilen und Strafvollzug 1974-94, und neue Daten 1995, 96, 97, 98, Bundesamt für Statistik, Bern 1997-99

SR 812.121 Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 (Stand am 2. Dezember 1997)

SR 812.121.1 Verordnung vom 29. Mai 1996

SR 812.121.2 Verordnung des Bundesamtes für Gesundheitswesen vom 12. Dezember 1996

SR 812.121.3 Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996

SR 812.121.31 Vorläuferverordnung BAG, VorlV-BAG vom 8. November 1996

Zusatz Dringlicher Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Oktober 1998, angenommen in der Abstimmung vom 13. Juni 1999 (54.5% Prozent Ja-Stimmen)

Auf wen steht die Polizei?

Nicht alle Kiffende haben die gleiche Wahrscheinlichkeit, verzeigt zu werden. Besonders gefährdet sind Kiffende mit folgenden Merkmalen: männlich, um die zwanzig Jahre alt, langhaarig, freakig, häufig auf der Gasse anzutreffen, auch Punks werden immer kontrolliert, in den letzten Jahren sind auch die Hiphopper zu einer bevorzugten Gruppe «aufgestiegen». Allgemein und überspitzt formuliert: Ein zwanzigjähriger, langhaariger, freakig aussehender Mann, der sich häufig in der Öffentlichkeit aufhält, wird sehr viel wahrscheinlicher von der Polizei kontrolliert und verzeigt als eine 40jährige, unauffällig gekleidete Frau, die eher ein häusliches Leben führt. Obwohl sie vielleicht viel mehr kifft als er!

Repression gegen Kiffende

Vielleicht «schaffen» es die Polizei- und Justizorgane 1999 über 30'000 Verzeigungen wegen Konsums von Hasch, Gras und Öl zu Stande zu bringen.

1998 erreichten sie immerhin schon 28'141 Verzeigungen...

Während sich auf politischer Ebene einiges im Schneckentempo in Sachen Legalisierung tut und immer mehr Promis von Sport bis Kultur sich als HanfkonsumentInnen zu erkennen geben oder zumindest ihre Meinung zum Thema Hanfgenuss verlauten lassen, sind Razzien und Kontrollen allerorts nach wie vor an der Tagesordnung. Die **harte Gangart** schlägt sich zum Beispiel in regelmässigen Razzien in Hanfläden, Restaurants oder Zügen nieder. **Allen Liberalisierungsdiskussionen zum Trotz** erfolgten 1998 28'141 Verzeigungen wegen des Konsums illegaler Hanfprodukte – somit wird rund alle 19 Minuten irgendwo in unserer schönen Schweiz eine Kifferin oder ein Kiffer wegen ihres Hanfkonsums kriminalisiert. Auch in der Verzeigungsstatistik, welche nach illegalen Betäubungsmitteln unterscheidet, ist der Hanfkonsum mit einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von rund 48 Prozent von allen Verzeigungen auch 1998 einsam an der Spitze. Während die kurzfristigen Folgen – abgesehen von Verzeigung und Busse – eher minim sind, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen diese harte Gangart auf längere Zeit nach sich zieht.

So müssen sich auch **WirtInnen** von sogenannten «einschlägigen Lokalen» entscheiden, ob sie ihre Stammkundschaft vor den Kopf stossen und den Genussmittelkonsum einschränken oder verbieten sollen, oder lieber das Risiko eines Patententzuges eingehen wollen. Einzelne WirtInnen weisen aus Angst vor den Sanktionen der Wirtschaftspolizei kiffende Gäste mehr oder weniger freundlich weg. Andere setzen auf die Solidarität der Kiffenden und bitten sie, die Joints ein bisschen unauffälliger zu rollen und ihre Utensilien nicht allzu offensichtlich herumliegen zu lassen. Traurige Realität ist: Den Gästen, die nicht nur ausschliesslich Tabak rauchen, drohen bei einer Razzia Bussen zwischen 100 und 500 Franken (ausser Du bist geschickt genug und lässt Deinen illegalen Hanf auf den Boden fallen, wenn man Du die Polizei kommen siehst – dann kann sie das Gefundene niemandem zuordnen...), und dem Wirt oder der Wirtin eine Verzeigung, weil sie oder er die vom Gastgewerbegesetz verlangte «Ordnung und gute Sitten» nicht aufrechterhält. Im Wiederholungsfall kann ihm oder ihr sogar das Patent entzogen werden. Dies führt dazu, dass kifffreundliche Orte oft nur während kurzer Zeit boomen. Weiter geht es dann an einem anderen Ort – das altbekannte «Räuber- und Poli»-Spiel.

Auch auf der Strasse, an öffentlichen Plätzen und Treffpunkten im Freien ist es nach wie vor **nicht** angesagt, sich mit einem Joint zu zeigen. Die Zielgruppe KifferInnen, speziell Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren, ist bei der Polizei nach wie vor sehr beliebt. Personenkontrollen einschliesslich Filzen – mit allen möglichen in diesem Heft beschriebenen unangenehmen Folgen – sind noch immer **alltäglich**. Diese repressiven Massnahmen zielen darauf hin, das Bild der Kifferin und des Kiffers aus dem Alltagsleben zu verbannen und somit die Akzeptanz und Toleranzbildung unserer Gesellschaft gegenüber der zahlenmässig nicht zu unterschätzenden Bevölkerungsgruppe der HanfkonsumentInnen zu verhindern.

Verfügung des Polizeirichters der Stadt Zürich

Der Polizeirichter hat am 8. Juni 1998

gegen [redacted]

wegen unbefugten Umganges mit Betäubungsmitteln, indem der/die Verzeigte:

- am 16. Mai 1998, 15.30 Uhr, an der Langstrasse 94 in Zürich 4 im Besitz von 3,7 g Marihuana angetroffen worden war;

die sichergestellten Betäubungsmittel und Utensilien bleiben nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen;

1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von 100,00
   und hat ausserdem die Kosten, bestehend in Spruchgebühr 140,00
   Schreibgebühr 31,00
   271,00

Standardbusse in Zürich, wenn man mit etwas Kiff angetroffen wird und früher noch keine Busse erhalten hat.

Verzeigung wegen Konsums

Verfügung des Polizeirichters der Stadt Zürich

Der Polizeirichter hat am 17. Juni 1998

gegen [redacted]

wegen unbefugten Umganges mit Betäubungsmitteln, indem der Verzeigte:

-anlässlich seiner polizeilichen Kontrolle vom 27. Mai 1998, um 20.15 Uhr, an der VBZ-Haltestelle Bucheggplatz in Zürich 6, im Besitz von ca. 2,2 Gramm Haschisch sowie ca. 3,8 Gramm Marihuana, je in einem Minigrip verpackt, für den Eigenkonsum durch Rauchen war, die sichergestellt wurden-;

die sichergestellten Betäubungsmittel -ca. 2,2 Gramm Haschisch sowie ca. 3,8 Gramm Marihuana, je in einem Minigrip vrpackt- bleiben nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen;

(Vorbusse)

1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von	300,00
und hat ausserdem die Kosten, bestehend in Spruchgebühr	260,00
Schreibgebühr	31,00
	591,00

Standardbusse in Zürich, wenn man mit etwas Kiff angetroffen wird und früher bereits einmal gebüsst worden ist.

«Gopf, letschthin bin ich da so am kiffä und dänn händ's mi doch tatsächli usegnoh. Und jetzt, hüt händ's mir ä Buess gschickt. Zweihunderteinesiebezg Stutz söll i zahle. Für en Joint und es Rauchi. Dörfet die das?»

So fragte Roger am Hanf-o-fon, als er von seiner Verzeigung erzählte. Bevor ich seine Frage beantworte, erzählt mir Roger, was sich abgespielt hat: *«Also, ich war grad auf der Gasse, ein Piece kaufen. Endlich hatte ich etwas gefunden für 20 Franken, viele wollen ja keine kleinen Piece verkaufen. Dann wollte ich es natürlich unbedingt testen. Ein paar Strassen weiter kenne ich einen Park, in dem ich schon oft gekifft habe. Es hat nicht so viel Volk dort und liegt etwas abseits. Also mülle ich da meinen Joint und als ich nach dem Drehen wieder aufschaue, sehe ich, wie zwei Männer entschlossenen Schrittes auf mich zukommen. Einer ruft: «Polizei, was machen Sie denn da?» Am liebsten hätte ich ihm ja gesagt: «Ich teste jetzt dann grad mein neues Piece!» Aber irgendwie ging das ja auch nicht und ich überlegte fieberhaft, wie ich aus dieser ungemütlichen Situation hinausfinden könnte. Aber ich hatte keine Chance, schon waren sie bei mir, einer hielt mir einen Ausweis unter die Nase, dann nahmen sie mir meinen frischgebauten Joint weg und steckten ihn in eine Plastiktüte, durchsuchten mich, fanden in der Jackentasche den Rest meines Pieclis. Das kam auch in einen Plastiksack. Dann überprüften sie meinen Ausweis per Funk und schliesslich kramten sie so einen Zettel hervor. Sie sagten ich müsse auf diese Fragen antworten. Dabei weiss ich, dass ich nicht einfach alles sagen muss. Hab ich dann auch nicht. Ich habe denen nur gesagt, ich wollte eins kiffen und hab das Piece grad vorher auf der Gasse von einem unbekannten Typ gekauft. Dazu gab ich noch meine Personalien an und das war's. Sie bohrten zuerst noch etwas nach, einer murmelte was von «vielleicht sollten wir ihn mitnehmen» aber schliesslich liessen sie mich laufen. «Eine Busse folgt dann», erklärten sie mir zum Abschied. Irgendwie glaubte ich das ja nicht. Irgendwie sah das ganze mehr wie ein Überfall aus, als wie eine Polizeikontrolle, dachte ich. Aber heute flattert mir ein Bussenbescheid herein. Ich hätte ja nie gedacht, dass auch noch am Ende dieses Jahrhunderts Bussen wegen Kiffens ausgestellt werden».*

Soweit Roger mit seinen Erlebnissen. Und Roger ist **kein Einzelfall**, sondern einer von über 28'000 Kiffenden, die 1998 drangekommen sind.

Nicht alle Kiffende, die von der Polizei erwischt werden, werden von dieser auch wirklich verzeigt. Eigentlich muss die Polizei einen angetroffenen Konsum verzeigen. Häufig jedoch lässt der Polizist einen Kiffenden auch laufen – ohne zu verzeigen. Er verlangt dann meistens den Joint, das Piece, das Gras vor seinen Augen wegzuwerfen und geht dann mit einigen Ermahnungen zum Abschied seiner Wege. Die Gründe für solches (eigentlich auch wieder strafbares) Verhalten können verschieden sein: Zu wenig Zeit, keine Lust mehr auf KifferInnenverfolgung, spezielle Weisungen innerhalb der Polizei, Bagatellfälle (wie das Kiffen einer ist) nicht mehr unbedingt zu verzeigen. Über die Häufigkeit solches polizeilichen Verhaltens gibt es natürlich keine Statistiken, doch dürfte dies mindestens gleich häufig vorkommen, wie das Verzeigen.

Alle 19 Minuten wird in unserer schönen Schweiz eine Kifferin oder ein Kiffer wegen des Kiffens verzeigt.

Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

«Ich mache von meinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch.»

Immer wieder werden Kiffende von der Polizei **kontrolliert**, es gibt immer wieder **Razzien** in Beizen und unsere Freunde und Helfer, unterstützt immer häufiger durch Freundinnen und Helferinnen, sind besonders in der Öffentlichkeit von Jahr zu Jahr stärker präsent. Was kannst Du als kiffendes Wesen machen, wenn die Polizei Dein kiffendes Tun unterbinden möchte?

Wenn Du die Polizei kommen siehst oder hörst, kannst Du Dich möglichst unauffällig wegbewegen. Gerade in einer Szene wie zum Beispiel an einem Kifftreffpunkt im Freien ist das aber nicht so gut: Nur wenn wir zusammenstehen, verleidet es ihnen. In diesem Fall kannst Du Dein Piece, Dein Grassäcklein fortwerfen. Optimal natürlich so, dass Du es nach überstandener polizeilicher Belästigung auch wieder findest! In einem solchen **Bunker** ist Dein Piece gut aufgehoben und Du bist vor einer Anzeige sicher.

Wenn Dich (Zivil-)Polizisten grad beim Kiffen überraschen, bleibt natürlich nur noch **Schadensbegrenzung**. Was bei einer Personenkontrolle bei Dir gefunden wird, gehört wohl auch Dir, da kannst Du meistens nichts mehr abstreiten. Je weniger Du jedoch von daheim mitgenommen hast, desto besser.

Wenn die Polizei auf Dir Haschisch und/oder Gras (also illegale Betäubungsmittel) gefunden hat oder Dich beim Kiffen erwischt hat, macht sie ein **Protokoll**. Ein Beispiel für ein solches Protokoll findest Du auf den beiden nächsten Seiten. In den verschiedenen Kantonen sehen diese Standardprotokolle unterschiedlich aus, vom Inhalt her sind sie jedoch sehr ähnlich. Es können natürlich auch nur ein paar dieser Fragen gestellt werden, aber das Muster und die Idee dahinter sind überall gleich: Alles, was Du zugibst (Konsum, Besitz, Erwerb, Weitergabe, usw.), **kann** zusammengerechnet werden. Beim Konsum die letzten zwei Jahre, bei Besitz und Handel fünf Jahre in leichten, bzw. zehn Jahre in schweren Fällen. Dann wirst Du verurteilt wegen x-facher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das geht schnell ins Geld. Deshalb nochmals: **Schweigen ist meist das beste, was Du tun kannst.** Lügen darfst Du zwar auch, und es ist eher unwahrscheinlich, dass sie mittels Hausdurchsuchung, Durchsuchung des Arbeitsplatzes/Schulschrankes, Urinproben u.ä. Deine Aussagen überprüfen (dazu haben sie normalerweise keine Zeit), aber lügen ist anstrengend (Widersprüche!) und wenn Du Dich mal verplapperst, werden sie Dir nichts mehr glauben. Meistens sind sie dann auch ziemlich beleidigt, was Dir sicher nicht hilft.

Das Protokoll kann sofort ausgefüllt werden oder die Polizei nimmt Dich mit auf den Posten. Alles, was Du unterschreibst, ist von Dir zugegeben. Wenn Du also das Protokoll der Polizei unterschreibst, ist dieses Protokoll **Deine Aussage**, auf Grund derer wirst Du dann verurteilt. Wenn etwas falsches auf dem Protokoll steht, verweigere die Unterschrift, bis Deine Änderungswünsche auf dem Protokoll vermerkt sind.

Grundsätzlich: **Reden ist Blei, Schweigen ist Gold.** Auch die PolizistInnen lernen in ihrer Ausbildung, dass sie nicht mit den Untersuchungsbehörden reden, wenn sie wegen einer Verfehlung angeklagt werden. Sie halten sich daran. Wir Kiffende auch.

Wenn Du dem psychischen Druck während der Befragung nicht gewachsen bist (was übrigens keine Schande, aber doch sehr schade ist, weil alle Drohungen wie *«wir werden Dich jetzt hierbehalten bis Du redest»* oder *«alles kommt nur noch schlimmer, wenn Du jetzt nicht endlich auspackst»* und ähnliches bei Konsumfällen praktisch nie durchgezogen werden), rede so wenig oder so nichtssagend wie möglich. Dazu haben wir ein paar Tips auf den beiden nächsten Seiten zusammengestellt.

Generell gilt trotzdem: Versuch zu **schweigen**.

Die Frage nach Deinen Personalien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) musst Du beantworten.

Auf alle anderen Fragen darfst Du die Antwort verweigern, das heisst, Du sagst als Antwort:

«Diese Frage möchte ich nicht beantworten.»

Oder:
«Das kann ich nicht sagen.»

Oder:
«Das weiss ich nicht.»

Oder:
«Das geht sie nichts an.»

Oder:
«Dazu habe ich nichts zu sagen.»

Polizei-Protokoll für ein

Zu diesen Angaben bist Du verpflichtet. Die Antwort zu allen anderen Punkten darfst Du verweigern!

Wenn Du der Polizei sagst, Du seist dann und dann schon einmal gebüsst worden, ist es für sie ein Leichtes, Dir eine höhere Busse zu geben (wegen wiederholter Straffälligkeit). Sonst müssen sie diese Abklärungen selber machen.

Die fernere Vergangenheit ist beim Konsum kein Problem. Alles, was Du vor zwei oder mehr Jahren konsumiert hast, ist verjährt. Also straffrei. Diesen Konsum kannst Du also zugeben – aber rede nicht über Besitz und Kauf. Diese können bis zehn Jahre aufgerechnet werden.

Wenn Du hier noch den Konsum anderer illegaler Betäubungsmittel zugibst, wirst Du auch für diesen bestraft. Ausser der Konsum liegt mehr als zwei Jahre zurück.

Wenn Du nicht sagst, Du hättest Dein Piece oder Dein Gras von einem Unbekannten gekauft oder geschenkt bekommen, dann ist klar: Dann wollen sie wissen, von wem (damit sie diese Person wegen Handels oder in Verkehr bringen von Betäubungsmitteln anzeigen können). Also: wenn Du Deine Quelle nicht ins Messer laufen lassen willst: Piece oder Gras von Unbekannt erhalten.

Wieso solche Fragen auf einem Protokoll zu finden sind, das auch für Kiffer und Kifferinnen gedacht ist... Eigentlich eine Frechheit.

Überprüfe hier genau, dass die Beamten nichts falsches aufschreiben. Haschisch ist nicht gleich Gras, auch wenn es hier kein Grasfeld zum ankreuzen gibt. Haschisch ist übrigens in jedem Fall verboten, während Hanfkraut (also Gras) nur verboten ist, wenn man es als Betäubungsmittel (b)rauchen will. Und das müsste die Polizei ja eigentlich zuerst beweisen...

Ebenso aufpassen, falls Dir Geld oder andere Gegenstände abgenommen werden: Erscheinen sie auf dem Protokoll? Nur dann hast Du eine Chance, diese Sachen wieder zurückzuerhalten. Die Polizei darf übrigens nur «sicherstellen»; es liegt dann an der richterlichen Instanz zu entscheiden, ob die sichergestellten Gegenstände wieder zurückgegeben werden, oder ob sie (weil illegal) vernichtet werden.

Hier hat es Platz für eine Beschwerde oder eine Beschimpfung oder dergleichen, nützen tut's meist nichts, manchmal wird dafür die Strafe höher. Wegen Uneinsichtigkeit.

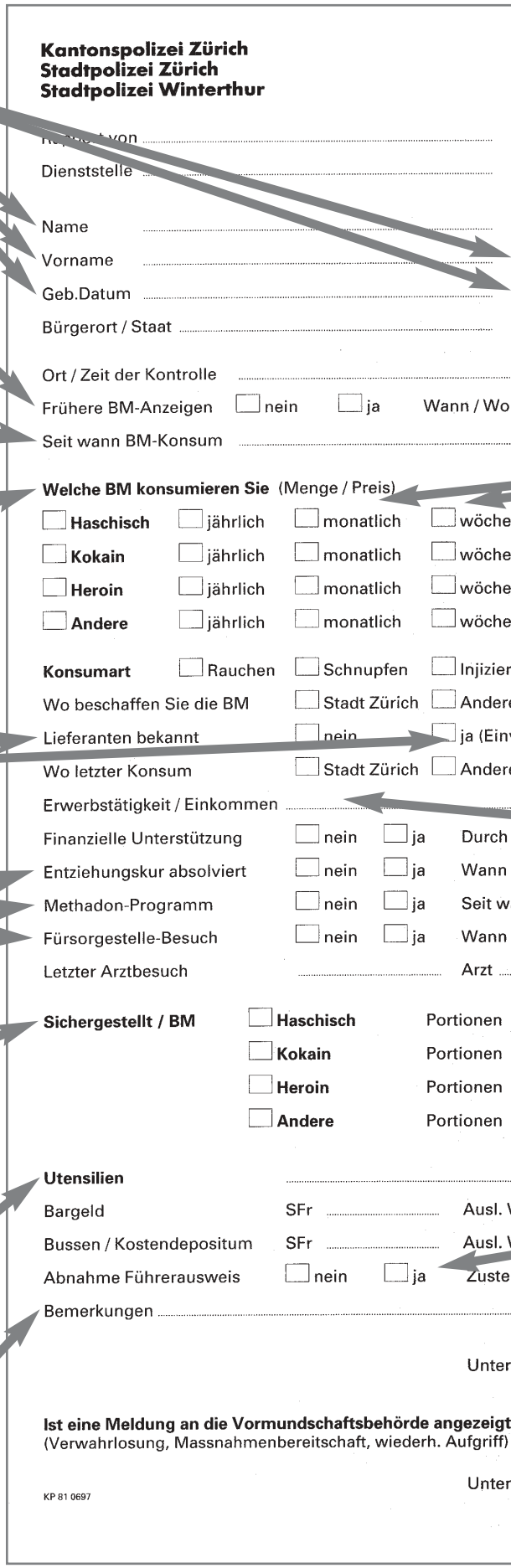

Kantonspolizei Zürich
Stadtpolizei Zürich
Stadtpolizei Winterthur

[illegible] von .....
Dienststelle .....

Name .....
Vorname .....
Geb.Datum .....
Bürgerort / Staat .....

Ort / Zeit der Kontrolle .....
Frühere BM-Anzeigen ☐ nein ☐ ja Wann / Wo
Seit wann BM-Konsum .....

Welche BM konsumieren Sie (Menge / Preis)

☐ **Haschisch**	☐ jährlich	☐ monatlich	☐ wöche
☐ **Kokain**	☐ jährlich	☐ monatlich	☐ wöche
☐ **Heroin**	☐ jährlich	☐ monatlich	☐ wöche
☐ **Andere**	☐ jährlich	☐ monatlich	☐ wöche

Konsumart ☐ Rauchen ☐ Schnupfen ☐ Injizier
Wo beschaffen Sie die BM ☐ Stadt Zürich ☐ Andere
Lieferanten bekannt ☐ nein ☐ ja (Ein
Wo letzter Konsum ☐ Stadt Zürich ☐ Andere
Erwerbstätigkeit / Einkommen .....

Finanzielle Unterstützung	☐ nein	☐ ja	Durch
Entziehungskur absolviert	☐ nein	☐ ja	Wann
Methadon-Programm	☐ nein	☐ ja	Seit w
Fürsorgestelle-Besuch	☐ nein	☐ ja	Wann

Letzter Arztbesuch ..... Arzt .....

Sichergestellt / BM

☐ **Haschisch**	Portionen
☐ **Kokain**	Portionen
☐ **Heroin**	Portionen
☐ **Andere**	Portionen

Utensilien .....

Bargeld	SFr	Ausl.
Bussen / Kostendepositum	SFr	Ausl.
Abnahme Führerausweis	☐ nein ☐ ja	Zuste

Bemerkungen .....

Unter

Ist eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde angezeigt
(Verwahrlosung, Massnahmenbereitschaft, wiederh. Aufgriff)

Unter

KP 81 0697

ne Standard-Befragung

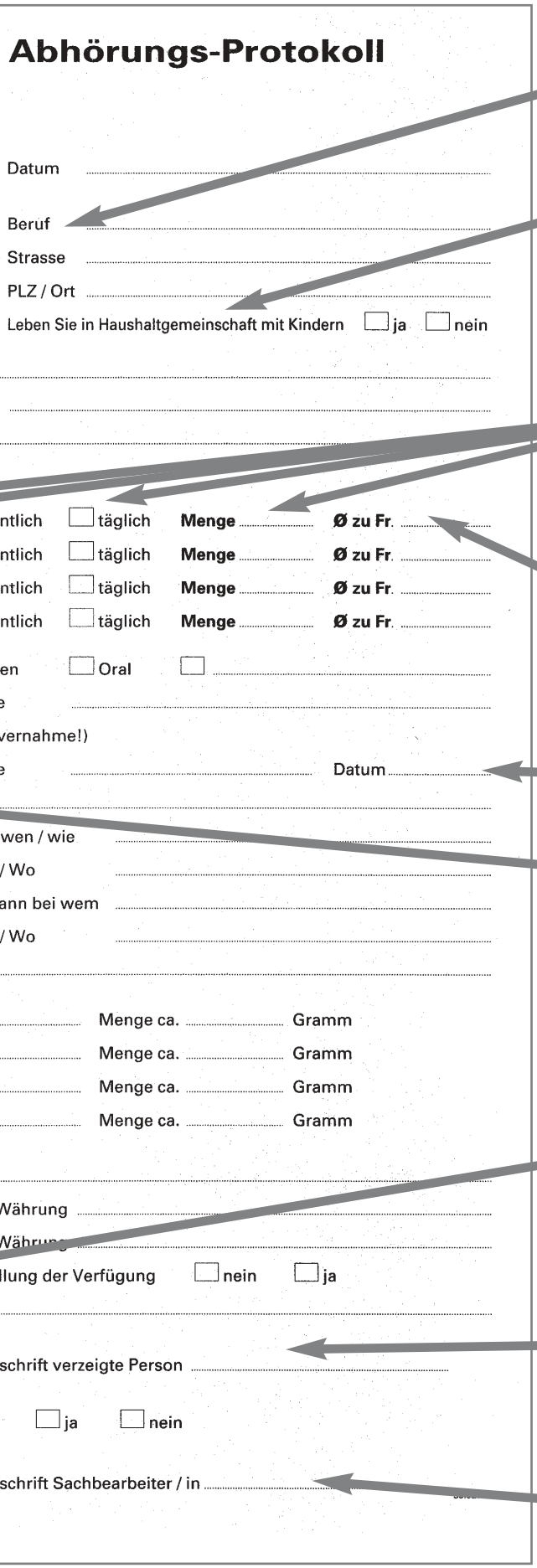

Abhörungs-Protokoll

Datum .....

Beruf .....

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Leben Sie in Haushaltgemeinschaft mit Kindern ☐ ja ☐ nein

.....

.....

.....

ntlich ☐ täglich **Menge** ..... **Ø zu Fr.** .....

ntlich ☐ täglich **Menge** ..... **Ø zu Fr.** .....

ntlich ☐ täglich **Menge** ..... **Ø zu Fr.** .....

ntlich ☐ täglich **Menge** ..... **Ø zu Fr.** .....

en ☐ Oral ☐ .....

e .....

vernahme!)

e ..... Datum .....

.....

wen / wie .....

/ Wo .....

ann bei wem .....

/ Wo .....

.....

..... Menge ca. ..... Gramm

..... Menge ca. ..... Gramm

..... Menge ca. ..... Gramm

..... Menge ca. ..... Gramm

.....

Währung .....

Währung .....

llung der Verfügung ☐ nein ☐ ja

.....

schrift verzeigte Person .....

☐ ja ☐ nein

schrift Sachbearbeiter / in .....

Deinen Beruf musst Du nicht angeben, auch nicht ob Du eine Schule besuchst. (Wenn Du jünger als 18 Jahre bist, gilt übrigens das Jugendstrafrecht. Dann ist alles etwas anders als bei den Volljährigen.)

Dieser Punkt wird häufiger bei Konsumenten und Konsumentinnen von harten Drogen aktuell: Sind die Eltern noch fähig, für ihre Kinder zu sorgen? Je nach Region kann es jedoch auch für kiffende Eltern Probleme geben.

Je mehr Konsum Du zugibst, desto häufiger hast Du gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Wenn Du nur den Joint zugibst, den Du grad rauchst, wenn sie Dich kontrollieren, dann gibst Du genau einen einmaligen Konsum zu. Dieser kann straffrei ausgehen. Gibst Du aber nur schon einen zweimaligen Konsum zu, dann hast Du bereits mehrfach gegen das Gesetz verstossen. Das müsste eigentlich immer bestraft werden. Lieber nur das zugeben, was eh offensichtlich ist.

Wenn Du einen Preis sagst, ist klar, dass Du gekauft hast und das Gekaufte nachher besessen hast. Kaufen und Besitzen sind jedoch einiges strafbarer als der blosse Konsum. Besitz kann der Polizeirichter bis auf 10 Jahre zusammenrechnen. Ein leichter Fall ist bei Besitz fast unmöglich.

Am besten auch mit dem letzten Konsum in die fernere Vergangenheit, also vor über zwei Jahren (wenn irgend möglich).

Falls Du Lehrling bist und einen tiefen Lohn hast, kann es etwas bringen, hier zu sagen, dass Du nur über wenig Geld verfügst. Vielleicht fällt dadurch die Busse tiefer aus.

Allgemein: Versuch, höflich und ruhig zu bleiben, auch wenn die ganze Sache völlig bescheuert und zutiefst ungerecht ist.

Der Fahrausweis sollte eigentlich nicht einfach so entzogen werden, sondern nur, wenn Du grob fehlerhaft herumgefahren bist. Probleme entstehen vor allem, wenn man zugegeben hat, während des Autolenkens konsumiert zu haben. Die Polizei gibt ihre Erkenntnisse gern dem Strassenverkehrsamt weiter.

Mit der Unterzeichnung dieses (von der Polizei während Deiner Befragung ausgefüllten) Protokolls, bestätigst Du die Richtigkeit aller Angaben. Deine Unterschrift erklärt dieses Dokument zu Deiner Aussage. Deshalb: Genau durchlesen, Änderungswünsche durchsetzen und erst dann unterschreiben. Auch wenn es auf dem Posten etwas länger dauert.

Versuch, Dir den Namen des Polizisten oder der Polizistin zu merken. Ebenso solltest Du Deine Aussagen gleich nach der Befragung aufschreiben, solange Du Dich noch gut daran erinnern kannst. Du erhältst nämlich keine Kopie des Protokolls.

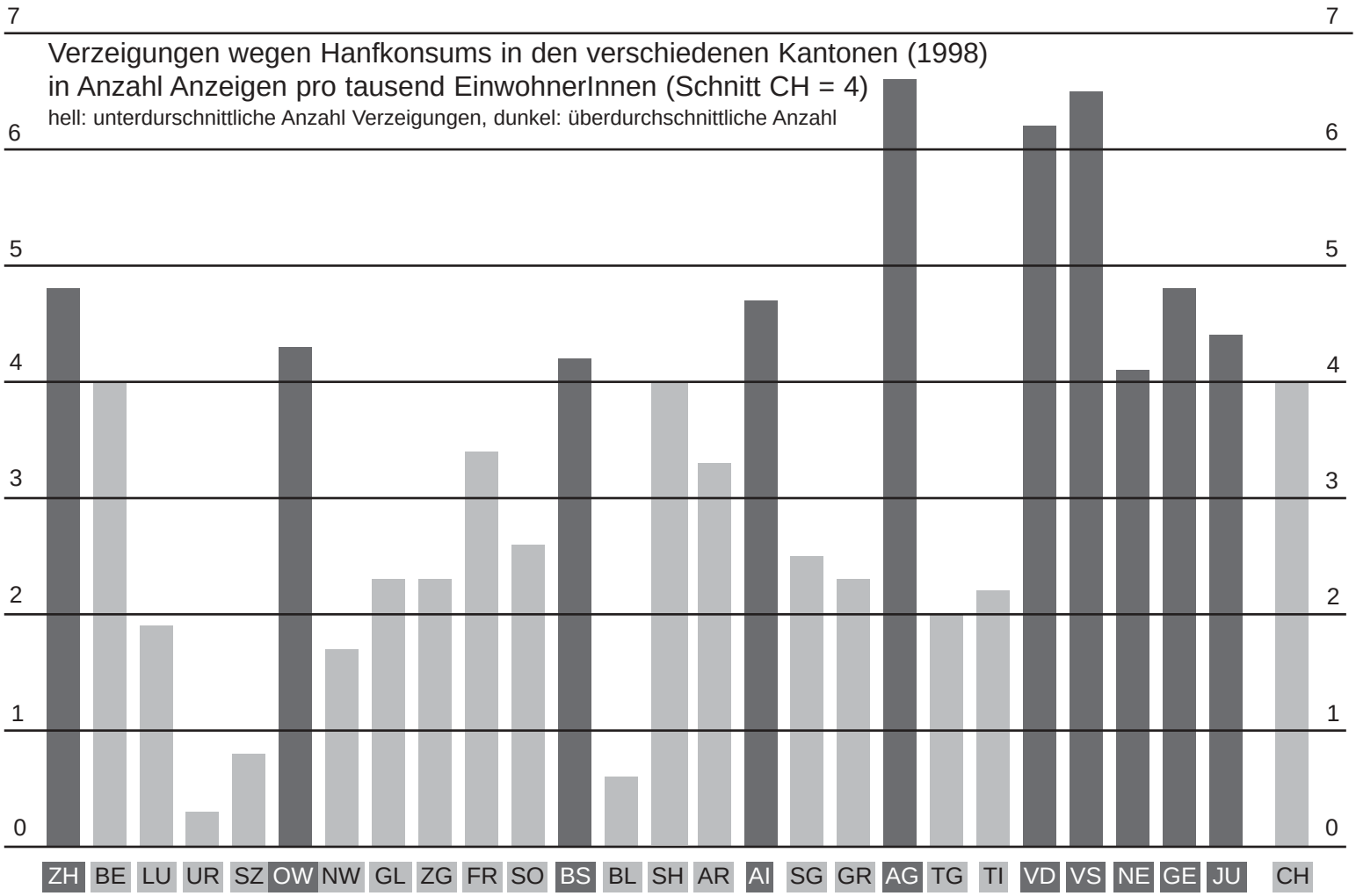

KANTON OBWALDEN

STRAFKOMMISSION
6061 SARNEN, POSTFACH 276, TEL. 041/66 92 40

Strafbefehl vom 20.07.1995
gemäss Art. 48 GOG

Sarnen, ~~25.07.1995~~ 16. Aug. 1995

AK Nr. [redacted]

Herr
[redacted]

Gemäss Strafanzeige/Akten haben Sie sich schuldig gemacht:

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch mehrfachen Kauf von Betäubungsmitteln (Haschisch) zum Eigenkonsum und mehrfachen Konsum von Betäubungsmitteln (Haschisch),

begangen seit 7 Jahren (eigene Angabe) und festgestellt am 17. Juni 1995 im Melchtal, Fruttstrasse, Truppenlager Turrenbach, bezüglich 2,2 g Haschisch.

In Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, 58 und 68 Ziff. 1 StGB

1.	Werden Sie bestraft mit einer Busse von	Fr.	700,00
2.	Ferner haben Sie zu bezahlen Kosten	Fr.	89,00
	Gebühren	Fr.	180,00
	Total	**Fr.**	**969,00**

3. Die sichergestellten 2,2 g Haschisch werden gestützt auf Art. 58 StGB eingezogen und vernichtet.

Zustellung an:
- Angeschuldigte/Angeschuldigter
- Bundesanwaltschaft

STRAFKOMMISSION DES KANTONS OBWALDEN
(von Moos/Lüthold/Boller)
Der Verhörrichter

lic. iur. J. Boller

Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Das Betäubungsmittelgesetz ist ein sehr scharfes Gesetz. Wenn Du wegen einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen wirst, ist die Strafe hoch! Der Richter oder die Richterin hat allerdings einen grossen Ermessensspielraum bei der Urteilssprechung. Sowohl nach unten, wie nach oben...

Kiffen ist verboten, aber dieses Verbot wird in der Schweiz sehr unterschiedlich gehandhabt.

Vom Weiterkiffendürfen bis zu mehreren Tagen Haft ist alles möglich, wenn man in der Schweiz beim Kiffen erwischt wird. Abhängig vom Kanton, evtl. auch von der Gemeinde, vom Polizisten und seiner Laune und Zeit, **von Deiner Aussage**. Darum lieber auf Nummer sicher gehen: Was bei Dir gefunden wurde, zugeben, sonst **schweigen**. Damit solltest Du am besten fahren.

Es gibt unterschiedliche Verfolgungsintensitäten in den verschiedenen Kantonen. Nicht überall wird gleich häufig verzeigt. Der Aargau und das Welschland sind nach wie vor die Hauptverfolger.
In städtischen Regionen gibt es generell mehr Verzeigungen: Viele «Verdächtige» werden in den städtischen Zentren (City, Bahnhof, Parks, an Szene-Treffpunkten) kontrolliert – und verzeigt.

Das Hanf-Martyrium

Es gibt auch eine Alternative zu der vorher beschriebenen Variante, die wir «Schadensminimierung» nennen können. Die Alternative heisst **kämpfen**. Wenn Du verzeigt wirst, kannst Du in Deiner Aussage verschiedene Argumentationen benutzen, um Dich als Menschen darzustellen, dessen Gras mit (illegalem) Kiffen nun wirklich nichts zu tun hat:

Variante 1

«Hanf ist kein Betäubungsmittel, da im BetmG nur «abhängigkeitserzeugende» Stoffe unter Strafe gestellt werden und Hanf kann nach verschiedenen medizinischen Untersuchungen keine Abhängigkeit erzeugen, somit fällt der Hanf gar nicht unter das Betäubungsmittelgesetz...»
Wertung: Wohl eher schwach, die Richtenden werden davon ausgehen, dass das Gesetz das einfach so definiert und Punkt. Wahrscheinlich gibt's eine Verurteilung. Ausser die richtende Person findet dieses Argument prüfenswert. Damit das passieren kann, musst Du jedoch Deine Argumentation auf Zeitungsartikel, Bücher und wissenschaftliche Untersuchungen stützen können. Also heisst es zuerst mal lesen, lesen, Dich schlau machen in dieser Frage (möglichst, bevor Du reingenommen wirst...).

Variante 2

«Meine Gesundheit erfordert den Konsum von THC-haltigen Hanfprodukten. Dieser Konsum ist jedoch kein Betäubungsmittelkonsum, sondern dient der Aufrechterhaltung meiner Gesundheit. Ich bestehe darauf, selber zu entscheiden, was für meine Gesundheit gut ist und was mir gegen meine Krankheiten hilft...»
Wertung: Einzelne sind bereits mit ähnlicher Argumentation freigesprochen worden, allerdings noch nie vor Bundesgericht. In ländlichen Gegenden kann eine solche Argumentation «ziehen». In den Städten wird sie vom Polizeirichteramt grundsätzlich abgelehnt.

Variante 3

«Mein Hanf dient mir als Badezusatz und Tee. Ich habe nie eine psychische Wirkung verspürt. Er duftet fein und wird von mir sicher nicht geraucht...»
Wenn Du nicht gerade einen brennenden Joint in den Fingern hast, kannst Du mit dieser Argumentation die Behörden etwas verwirren. Es kann klappen, doch meist wird wohl auch hier eine Busse ausgestellt.

Die Wahrscheinlichkeit ist gross, **dass Du trotz solcher Aussagen eine Busse zugeschickt bekommst.** Dann musst Du Rekurs einlegen und eine gerichtliche Beurteilung einfordern. Vor Gericht kannst Du Deine Argumente nochmals ausbreiten, doch die Wahrscheinlichkeit ist sehr gross, dass Du auch dort verurteilt wirst. Das wäre ja eigentlich nicht weiter schlimm, aber es geht ins Geld. Kostet eine einfache Busse rund 100 bis 500 Franken, so kann ein Schuldspruch eine Instanz weiter oben (Bezirksgericht) bereits tausend oder gar tausende Franken kosten, weil die Schreib- und Spruchgebühren immer höher werden. Dessen sollte man sich bei Rekursen immer bewusst sein.

Trotzdem:
Je mehr Kiffende kämpfen und ihre Meinung sagen (auch vor der Polizei, auch vor einem Richter), desto schneller kommt eine wirkliche Verbesserung. Kämpfen kann aber auch so ausgehen, wie es der NZZ-Artikel oben rechts beschreibt.

Aus dem Bundesgericht NZZ 12.3.98

Haft für regelmässigen Haschischkonsum

Urteil der Neuenburger Justiz bestätigt

Lausanne, 11. März. (sda) Kantonale Gerichte können regelmässige Haschischkonsumenten zu einer Haftstrafe verurteilen. Das Bundesgericht hat es abgelehnt, den Cannabiskonsum stets als leichten Fall einzustufen. Dass die Strafjustiz je nach Kanton unterschiedlich hart reagiere, sei nicht zu beanstanden.

Die Bundesrichter bestätigten eine bedingte Haftstrafe von fünf Tagen für einen Haschischkonsumenten, der trotz polizeilicher Warnung nicht von seiner rund 15jährigen Gewohnheit abrücken wollte. Im Jahr vor seiner Verurteilung durch das Polizeigericht des Bezirks Le Locle (Neuenburg) hatte er durchschnittlich 7 bis 8 Gramm Haschisch pro Monat geraucht. Weil der Mann am verbotenen Konsum festhalte, habe sein Fall eine gewisse Schwere, schreiben die fünf Bundesrichter. Die Neuenburger Justiz musste deshalb nicht von einer Strafe absehen, wie dies Artikel 19 a Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BetMG) in leichten Fällen grundsätzlich ermöglicht. Und es verstosse auch nicht gegen Bundesrecht, dass die kantonale Justiz den Fall mit einer – bedingten – Freiheitsstrafe statt mit einer Busse erledigt habe.

Der Verurteilte hatte argumentiert, die Neuenburger Strafjustiz verstosse mit ihrem harten Durchgreifen gegen die Rechtsgleichheit. Auch diesen Einwand verwerfen die fünf Bundesrichter. Das BetMG bezeichne die Strafverfolgung als Sache der Kantone. Daraus ergebe sich das Risiko, dass sich in den einzelnen Kantonen eine unterschiedliche Strafpraxis herausbilde. Dieses Risiko fliesse auch aus der föderalistischen Struktur der Eidgenossenschaft. Der Neuenburger Massstab sprenge den gesetzlichen Rahmen nicht. Eine systematische Strafbefreiung des Haschischkonsums lehnt das Bundesgericht ab. Dies würde dem Willen des schweizerischen Gesetzgebers widersprechen. – Auf politischer Ebene wird gegenwärtig eine Entkriminalisierung des Konsums – und auch des Handels – von Cannabis diskutiert. Über eine Hanflegalisierung soll im Rahmen der 1998 vorgesehenen Revision des Betäubungsmittelgesetzes befunden werden.

(Urteil 6S.885/1997 vom 10. 2. 1998; .BGE-Publikation vorgesehen.)

Die im obigen NZZ-Artikel angetönte Betäubungsmittelgesetz-Revision hat natürlich 1998 nicht stattgefunden und wird auch 1999 nicht stattfinden. Das im Herbst 1999 neugewählte Parlament wird sich wohl erst 2000 oder 2001 mit dieser Frage beschäftigen.

Der Deal

«Dealer» ist ein sehr negativ verstandener Begriff: Dabei bedeutet «to deal» **nichts anderes als** «handeln»**. Ein Dealer ist also ein Händler. Allerdings ein spezieller: er verkauft eine Ware, die verboten ist, nichtsdestotrotz von den Konsumierenden hoch geschätzt wird. Hier der Bericht eines Dealers über sein Tun.**

«Ich habe eigentlich einen normalen Job, mit dem ich mein Geld verdiene. Ab und zu kaufe ich jedoch für ein paar tausend Franken Gras oder Hasch ein und verkaufe das dann in meinem Bekanntenkreis.

Am Telefon rede ich nie über sowas. Die Leute kommen zu mir oder ich gehe zu ihnen. Live wird dann besprochen wieviel auf wann zu liefern ist, und auch den Preis machen wir gleich ab, ebenso den Ort der Übergabe.

Ich schaue, dass ich nie mehr als ein Kilo daheim habe; so kann ich jederzeit im Falle einer Hausdurchsuchung sagen, dass das mein Piece ist, für meinen Eigenkonsum bestimmt und auf der Gasse von einer unbekannten Person gekauft worden. Mein legaler Lohn ermöglicht den Kauf einer solchen Menge, das heisst, ich kann beweisen, dass ich mit legalem Geld diese illegalen Genussmittel hätte kaufen können (und somit nicht auf Dealen zur Beschaffung dieses Geldes zwingend angewiesen wäre). Ich kiffe gern, so ein bis drei Gramm pro Tag. Also ist das maximal bei mir findbare dann ungefähr ein Jahreskonsum. Ich denke, das wäre im Notfall recht glaubwürdig, bzw. sollte es keine Beweise geben, dass es anders sein könnte... Mein Piece liegt bei mir daheim immer als ganzes vor, nicht schon verpackt in einzelne kleine Säckchen.

Vom Gewinn finanziere ich meinen Hanfkonsum. Meine Kundschaft instruiere ich vor dem Deal genauestens über mögliche Aussagen, wenn sie mal Probleme mit der Polizei haben sollte. Deshalb halte ich meinen KundInnen-Kreis eher klein und es gibt verschiedene Regeln: Nie am Telefon reden, auch nicht «Häsch hütt öppis» und so Quatsch! Mein Motto: Sag's doch nicht am Telefon. Alles mache ich live ab. Das heisst dann halt für die Käuferinnen und Käufer: Einmal erscheinen, um zu bestellen, einmal erscheinen, um zu kaufen. Aber anders geht es nicht. Ausserdem muss ich ihnen sagen, dass, wenn sie jemals mit der Polizei in Konflikt geraten, immer ausgesagt werden muss, dass sie das Piece von einer unbekannten Person auf der Gasse erworben haben und mich da ganz raushalten. Damit werde nicht nur ich als Dealer geschützt: die Käuferin oder der Käufer erhält sich so eine wertvolle Quelle. Und meine Quelle ist gut. Ich habe nicht immer etwas, aber wenn, dann gute Qualitäten. Ich verkaufe nur das, was ich auch selber kiffe. Und wenn ich ein neues Produkt ins Sortiment aufnehmen will, so teste ich es zunächst mal ein oder zwei Wochen selber: So kann ich nachher auch die Eigenschaften meiner Produkte gut beschreiben.

Diese qualitätsfördernden Grundsätze kann ich allerdings nur aufrechterhalten, weil ich nicht auf den Deal angewiesen bin. Ich finanziere meinen Konsum, ok. Aber das könnte ich auch ohne den Deal. Ich finde es einfach spannend, es gibt mir einen gewissen «Kick», das Organisieren, das Handeln, das Versteckspielen, aber auch das Testen... Ich muss nicht dealen, um zu überleben, das gibt mir die Freiheit, auch mal nichts zu verkaufen, wenn es einfach nichts Feines hat. Und der Nachschub an guter Qualität, das ist das Hauptproblem beim illegalen Verkaufen.»

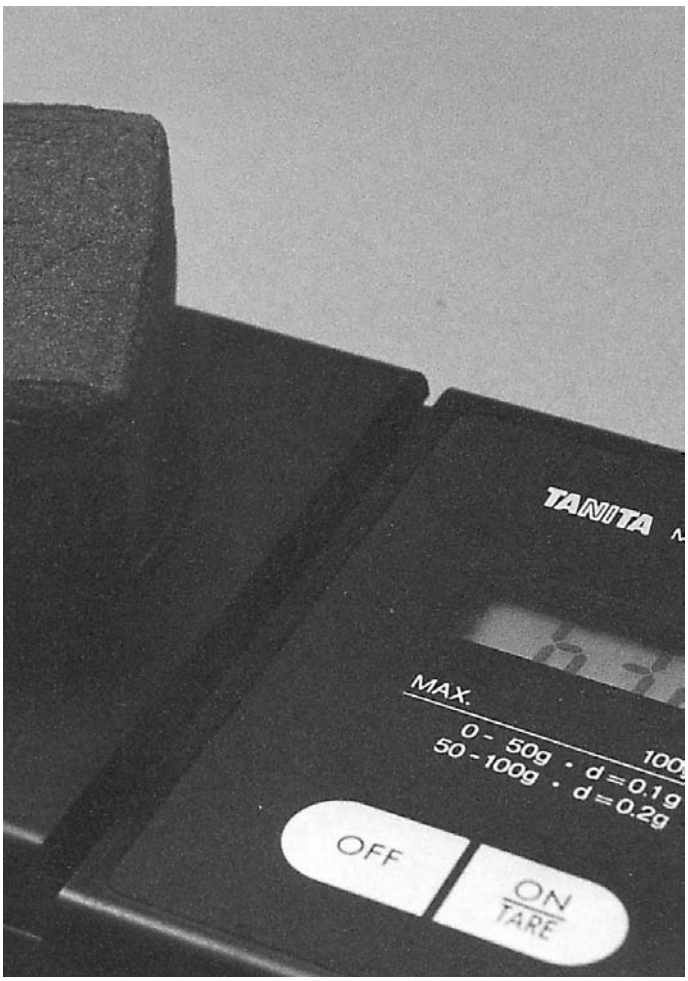

Der Nachschub an guter Qualität – das ist das Hauptproblem beim illegalen Verkaufen.

Urinprobe/Kiffen und Wohnen

Tages-Anzeiger · Samstag, 24. Oktober 1998

«Billett» trotz Cannabis

Der Verdacht auf Drogensucht rechtfertigt laut Bundesgericht keinen Führerausweisentzug. Die Lausanner Richter haben am Freitag eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Autofahrers aus dem Kanton Zug knapp gutgeheissen und den Fall zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Im April 1997 waren bei einem Mann bei einer Personenkontrolle der Polizei 8,7 Gramm Haschisch und 0,8 Gramm Kokain gefunden worden. Bei der polizeilichen Befragung gab der Mann an, ein bis zweimal wöchentlich Hasch zu konsumieren. Eine Untersuchung des Mannes beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich ergab keine Anzeichen für einen chronischen oder aktuellen Drogenkonsum. Dagegen wurde in Urinproben vom September und Oktober 1997 der Hauptwirkstoff von Cannabis nachgewiesen, und im Oktober zusätzlich Amphetamine. Der Gutachter kam daher zum Schluss, dass der Verdacht eines süchtigen Konsums von Haschisch nicht ausgeräumt werden könne.

Anfang Dezember 1997 entzog die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug dem Mann den Führerausweis auf unbestimmte Zeit. Eine Beschwerde des Autofahrers beim Verwaltungsgericht wurde im April 1998 abgelehnt. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass zum Autofahren ungeeignet sei, wer drogenkrank im engen medizinischen Sinn oder derart von Drogen abhängig ist, dass er das sichere Führen eines Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet.

Die Lausanner Richter entschieden nun mit drei zu zwei Stimmen die Rückweisung des Falls zur Neubeurteilung an die Vorinstanz, da die Aktenlage nicht genüge. Dass jemand zweimal wöchentlich Haschisch konsumiere, heisse nicht, dass diese Person drogensüchtig sei. *(SDA)*

Urteil 2A.281/98. Publikation offen.

Urinproben werden immer **beliebter**. Arbeitgebende setzen sie zur Disziplinierung der Lehrlinge und der übrigen Belegschaft ein, Strassenverkehrsämter wollen auch im Urin schnüffeln, in (vor allem Privat) Schulen sind solche Tests zur Routine geworden.

Einige Betroffene **verweigern** die Tests und finden, ihr Urin gehe niemanden etwas an. Diese Haltung sollte sich durchsetzen: Die Kontrolle über die Menschen darf nicht zur lückenlosen Überwachung führen. Dagegen muss jeder und jede entschieden ankämpfen. Die Nachteile des Kämpfens sind auch klar: Sanktionen sind fast unvermeidlich, genau wie bei einem positiven Urintest (Du wirst zum Beispiel nicht angestellt oder fliegst aus der Schule).

Urintests können jedoch **nicht** beweisen, dass jemand bekifft ist. Urintests **weisen lediglich Abbauprodukte von THC im Urin nach**. Wann der eigentliche Konsum stattgefunden hat, kann damit nicht herausgefunden werden. Auch wieviel jemand gekifft hat, ist nicht ablesbar. Es geht sogar noch weiter: Auch Hanfbier oder Hanf-Speiseöl kann zu positiven Urinproben führen (es hat auch in diesen Produkten Spuren von THC, die die sehr empfindlichen Tests dann aufspüren), genauso wie der Konsum von Hustensirup oder auch Mohnbrötchen zu positiven Opiatresultaten führen kann.

Die Tests sind also nicht von durchschlagender Beweiskraft, auch wenn sie immer genauer werden und statt «THC-positv: ja/nein» auch vermehrt die Menge des gefundenen THC-Abbauproduktes messen können (das lässt zum Teil den Schluss zu, ob jemand sehr viel oder sehr wenig THC aufgenommen hat).

Neben den Arbeitgebenden interessiert sich auch das Strassenverkehrsamt für möglichen Drogenkonsum. Bei Konsum von harten Drogen wird der **Fahrausweis** generell eingezogen, Fahrausweise für Taxi oder LKW werden auch bei blossem Hanfkonsum generell entzogen, der normale PW-Ausweis sollte üblicherweise nicht eingezogen werden. Diese Praxis ist aber nirgends schriftlich festgehalten – es können sich durchaus Unterschiede zwischen den kantonalen Strassenverkehrsämtern ergeben. Allerdings ist auch das Bundesgericht der Meinung, dass gelegentlicher Hanfkonsum für sich allein noch keinen Ausweisentzug rechtfertigt (siehe Artikel links).

Generell sollte die Bewertung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht vom Zustand seines/ihres Urins (oder auch anderer Körpersäfte) abhängig gemacht werden, sondern von seiner/ihrer konkreten Leistung am Arbeitsplatz. Genau gleich sollte nicht der Urinzustand über den Fahrausweisentzug entscheiden, sondern die konkrete Fahrtauglichkeit oder Fahruntauglichkeit. (Dies sollte auch für Medikamente und Alkohol gelten und auch für einen «drogenfreien» Menschen). Aber der Glaube an Tests ist halt sehr weit verbreitet. Für die Zukunft lässt sich ein **Ansteigen** dieser Problematik voraussagen. Am besten ist's wohl auf den Urintest zu scheissen, auch wenn damit gewisse Jobs nicht mehr möglich sind.

Neben den Problemen mit dem Fahrausweis haben Kiffende auch immer wieder Probleme mit dem Mietvertrag.

Grundsätzlich haben die Vermietenden keine Handhabe gegen unerwünschtes Kiffen; sie können zwar darum bitten, aufzuhören, aber zwingen können sie die Kiffenden nicht (siehe Faksimile unten).

Aber sie können natürlich eine Verzeigung bei der Polizei machen...

Brief einer Hausverwaltung

"RAUCHEN"

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Es gibt Mieter/-innen in der Liegenschaft die es bevorzugen Marihuana in den Zimmern und im Treppenhaus zu konsumieren. Durch die entstehenden Gerüche fühlen sich die anderen Mieter/-innen mehr als nur gestört.

Wir bitten Sie, Ihren Marihuana-Konsum ausserhalb der Liegenschaft zu tätigen.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme.

Deine Rechte

Grundsatz der Unschulds-vermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, das heisst, bis zum gesetzlichen Nachweis Deiner Schuld wird vermutet, dass Du unschuldig bist. Dies ist ein Menschenrecht, das durch die Europäische Menschenrechts-Konvention geschützt wird. Dir müssen somit alle eine Strafbarkeit begründenden Umstände durch die Untersuchungsorgane **nachgewiesen** werden. Für den Nachweis dieser Umstände genügen oft Indizien oder Anhaltspunkte. Wenn Du nicht sicher bist, ob Du aussagen möchtest, verweigere die Aussage. Auf jeden Fall: Erfinde keine Geschichten – Du machst Dich so nur unglaubwürdig und später wird Dir Deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abgenommen.

Personen-kontrolle

Die Polizei ist berechtigt, Dich anzuhalten, um die Personalien zu **überprüfen**. Der Beamte muss Dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn Dir nur flüchtig unter die Nase hält, bestehe darauf, dass er ihn Dir nochmals zeigt, damit Du Name und Dienstgrad lesen und Dir merken kannst. Du musst Deine Personalien richtig angeben, sonst machst Du Dich strafbar. (Trag Identitätskarte/Pass/Ausweis auf Dir.) Zur Klärung Deiner Identität genügt die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse. Zu weiteren Aussagen bist Du nicht verpflichtet, denn hier beginnt bereits das Verhör.
Alle Aussagen, die Du jetzt machst, können (und werden...) später gegen Dich verwendet werden. Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu Deinen Ungunsten.

Filzen

Wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht (z.B. Besitz von Haschisch), ist die Polizei berechtigt, Dich, auch gegen Deinen Willen, zu filzen. Unter Filzen fallen das **Durchsuchen** von Kleidern und Handtaschen sowie Untersuchungen (z.B. Abnahme von Blutproben, Untersuchung von Körperöffnungen). Bei körperlichen Untersuchungen hast Du das Recht auf Beizug eines Arztes oder einer Ärztin. Als Frau kannst Du verlangen, von einer Frau durch- bzw. untersucht zu werden.
Grundsätzlich darf das Filzen nicht in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Wenn Du Dich weigerst, hast Du aber damit zu rechnen, dass Du mit auf den Posten musst.

Beschlag-nahme

Bei Verdacht auf eine Straftat können **sämtliche** Gegenstände, die dazu dienen können, die Straftat aufzudecken oder mit denen eine Straftat begangen werden soll, beschlagnahmt werden. Der unter Strafe stehende Konsum von Betäubungsmitteln wie Haschisch oder Gras reicht für deren Beschlagnahme aus. Auch die Ausweisschriften können beschlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass Du Dich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen willst. Ohne konkrete Vorwürfe müssen sie Dir Deine Ausweise nach der Kontrolle jedoch zurückgeben. Für beschlagnahmtes Material gibt Dir die Polizei in der Regel eine **Quittung**. Bekommst Du diese nicht automatisch, verlange danach.

Hausdurch-suchung

Die Polizei braucht einen **Hausdurchsuchungsbefehl**, um Deine Wohnung zu durchsuchen. Verlange den Dienstausweis und den Hausdurchsuchungsbefehl, bevor Du einen Beamten in Deine Wohnung lässt. Der Hausdurchsuchungsbefehl muss folgende Punkte beinhalten: Datum, Zweck der Untersuchung, Name des durchsuchenden Beamten, Bezeichnung der zu untersuchenden Räume, genaue Beschreibung allenfalls zusätzlich zu öffnender spezieller Behältnisse. Die Hausdurchsuchung muss tagsüber und möglichst schonend für die Betroffenen vorgenommen werden. Protestiere, wenn die Polizei zu forsch vorgeht. Ohne schriftlichen Befehl oder nachts sind Hausdurchsuchungen nur möglich, wenn Du bei einer Straftat beobachtet wirst oder Gefahr im Verzuge ist.

Briefe und Gerichts-urkunden

Es liegt in Deinem Interesse, Briefe und Gerichtsurkunden entgegenzunehmen, da Dir darin wichtige gesetzliche und behördliche **Fristen** zur Wahrung Deiner Rechte gesetzt und Rechtsmittel aufgeführt werden. Verpasst Du Fristen, hast Du die Anordnungen akzeptiert. Es ist also sehr wichtig, sofort bei Erhalt amtlicher Post Dir die Fristen zu merken und in

– ihre Rechte

dieser Zeit rumzufragen: Soll ich gegen meine Busse Einsprache erheben (nur möglich innerhalb der angegebenen Frist!), oder sie lieber zahlen? Bei AnwältInnen und beim Hanf-o-fon 01 272 10 77 gibt's weitere Auskünfte. Bei ersteren für Geld, bei letzterem gratis.

Vorläufige Festnahme

Die Polizei kann Dich vorläufig festnehmen, wenn ein **Tatverdacht** gegen Dich besteht. Wenn Du beim Kiffen erwischt worden bist, dies zugibst und Dich ausweisen kannst, wirst Du nur ausnahmsweise festgenommen. Nach der Einvernahme und Aufnahme des Protokolls sollte Dich die Polizei eigentlich wieder laufen lassen, es sei denn, Du stehst im Verdacht, mit Hasch oder Gras gehandelt oder solche vermittelt zu haben.
Wirst Du nach der ersten Einvernahme nicht freigelassen, muss zur Anordnung der weiteren Haft ein **Haftbefehl** gegen Dich vorliegen. Eine Ausnüchterung darf nur zu Deinem oder zum Schutz anderer Personen durchgeführt werden (und wäre beim blossen Bekifftsein wohl unverhältnismässig). Die Ausnüchterung ist bis zum nächsten Morgen, längstens aber während 48 Stunden zulässig.

Verhältnismässigkeit

Die Polizei ist verpflichtet, immer die **mildeste** Massnahme anzuwenden. Handschellen dürfen nur angelegt werden, wenn Du Dich tätlich widersetzt, zu fliehen versuchst oder gefährlich scheinst, z.B. wenn Du eine Waffe getragen hast, jemanden tätlich angegangen hast oder Dich selbst gefährden würdest. Wenn Du längere Zeit auf dem Posten festgehalten wirst und Kinder oder Haustiere zu versorgen hast, muss die Polizei Deine nächsten Familienangehörigen benachrichtigen, damit diese Deine Aufgaben übernehmen. Tun sie dies nicht, kannst Du verlangen, dass die Polizei die Fürsorgebehörden benachrichtigt.
Die Polizei darf Dich nur ins Gefängnis oder vor Gericht bringen, wenn Du einem Aufgebot zum Vollzug einer Gefängnisstrafe oder einer Vorladung des Gerichtes nicht Folge geleistet hast oder ein Zuführungsgesuch vorliegt (z.B. wenn Du auf Kurve bist). Nach ersten Abklärungen des Sachverhaltes und Überprüfung der Personalien sollte Dich die Polizei wieder gehen lassen, wenn nicht Deine Festnahme verfügt wurde.

Einvernahme

Bei der Einvernahme darf Deine Willensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Das heisst, Du darfst weder misshandelt noch darf Dir gedroht werden. Es darf keine Einvernahme gemacht werden, wenn Du übermüdet oder völlig breit bist. Es darf Dir auch nicht vorgespielt werden, dass andere Personen gegen Dich ausgesagt haben. Bist Du der Auffassung, die Einvernahme sei unter Druck erfolgt, so verlange, dass dies im Protokoll festgehalten oder notfalls ein Arzt gerufen wird. **Lies die Protokolle immer genau durch, bevor Du sie unterschreibst.** Eine einmal unterzeichnete Aussage kann (und wird, wenn möglich) gegen Dich verwendet werden, auch wenn sie nicht stimmt. Bist Du fremdsprachig, verlange einen Übersetzer oder eine Übersetzerin.

Untersuchungshaft

Liegt ein Antrag auf Untersuchungshaft vor, hast Du das Recht, **Deinen Anwalt oder Deine Anwältin** zu kontaktieren. Kennst du keine Anwaltsperson persönlich, kannst Du das Anwaltspikett verständigen. Wenn Dein gesundheitlicher Zustand (Verletzungen, Schmerzen, Krankheit usw.) ärztliche Behandlung erfordert, so verlange nach einem Arzt oder einer Ärztin. Verlange auch ein Arztzeugnis, wenn Du daraus später Rechte ableiten willst.
Wirst Du in Untersuchungshaft gesetzt, muss der Jugendanwalt (bis zum 18. Altersjahr) oder der Haftrichter (ab 18 Jahren) innert 48 Stunden die Haft verfügen. Die Untersuchungshaft ist nur begründet, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht auf eine Straftat (keine Bagatellfälle wie zum Beispiel Kiffen, sondern zum Beispiel Verdacht auf Handel mit Haschisch) besteht. Zusätzlich muss Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Während der Untersuchungshaft ist es Dir jederzeit möglich, selber ein **Haftentlassungsgesuch** zu stellen, worauf der Haftrichter erneut entscheiden muss, ob die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft bei Dir noch gegeben sind, oder ob Du entlassen werden kannst.

Hanf legal und illegal zugleich

Der Anbau von Hanf ist in der Schweiz frei. Es gibt keine Stelle, wo man eine Bewilligung einholen könnte: Niemand ist befugt, eine solche Bewilligung auszustellen, weil der Anbau eben völlig frei ist – solange er nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient.

Dann – und nur dann – ist der Hanfanbau nämlich verboten und zwar völlig verboten! Dieses «legal und illegal zugleich» findet sich überall beim Hanf: Die Samen, die lebende Pflanze und auch getrocknete Teile einschliesslich der Blüten sind legal und illegal, denn: Der Verwendungszweck entscheidet.

Also: Wenn jemand mit ein paar Hanfsamen kontrolliert wird und dann aussagt: *«Ich will diese Samen in die Erde stecken, um die Blüten im Herbst nach dem Trocknen zu rauchen»*, so sind die Samen **illegal**, weil sie der Vorbereitung der Betäubungsmittelproduktion dienen. Sagt die gleiche Person über den gleichen Sachverhalt jedoch einigermassen glaubwürdig: *«Aus diesen Samen möchte ich Zierpflanzen in meinem Garten ziehen»* oder *«diese Samen sind ein Nahrungsmittel, ich möchte sie im Müesli essen»*, dann sind die Samen **legal**. Ausser die Polizei kann etwas anderes **beweisen**.

Genau das gleiche Spiel bei den Blüten. Wenn diese zum Beispiel zum Würzen von Hanfbier verwendet werden (und das entstehende Bier die Vorschriften bezüglich sehr tiefem THC-Gehalt erfüllt), so sind diese Blüten **legal**, auch wenn es sich um fünf Tonnen handelt.

Wenn die Polizei aber etwas anderes beweisen kann, dann sind sie **illegal**. Dies versucht sie, indem sie Indizien zusammenträgt, die eine illegale Verwendung belegen können. Normalerweise reichen recht wenige Indizien und Plausibilitäten aus, damit vor Gericht eine Verurteilung erfolgen kann. Je nach Situation können Joint-Stummel, aufgerissene Duftsäcklein mit Überresten geöffneter Zigaretten, getrocknetes Gras neben Mischpulten, Rauchgeräte aller Art mit Hanfrückständen, einschlägige Vorstrafen, hohe Preise für wenig Blüten, hoher THC-Gehalt der Blüten, Haschischproduktions-Utensilien und vieles mehr als **Beweismittel** dienen.

Somit gibt es legale Hanfprodukte und illegale Hanfprodukte. Wo genau die **Grenze zwischen legal und illegal** verläuft muss letztlich in einem Gerichtsentscheid unter Würdigung aller Umstände geklärt werden.

Bis zu einer solchen gerichtlichen Klärung kann allerdings auch legaler Hanf beschlagnahmt bleiben, ebenso können Geld und weitere Utensilien sichergestellt bleiben. Erst mit einem rechtskräftigen Urteil werden diese Sachen wieder zurückgegeben, wenn sie sich im Urteil als legal herausgestellt haben. Sonst werden sie vernichtet.

Aussichten für eine Änderung

Eigentlich scheinen ja alle dafür: Kiffen ist nichts Böses, also muss man es legalisieren. Das heisst es nun schon seit Jahren. Und es wird munter drauflos weiterverzeigt. Im Jahr 2000 werden verschiedene Diskussionen zum Thema Legalisieren/Entkriminalisieren im Parlament stattfinden.

Nun hat auch der **Bundesrat** einige Vorschläge zur Änderung des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die **Vernehmlassung** soll bis Ende 1999 dauern und wird sicher spannend werden. Die verschiedenen Gruppen, Parteien, Verbände und Einzelpersonen werden ihre Sicht der Dinge in den Medien kundtun.

Dann müsste sich das im Oktober neugewählte **Parlament** mit dieser Frage auseinandersetzen und eine konkrete Änderung des Betäubungsmittelgesetzes beschliessen. Sowohl Ständerat wie Nationalrat müssen zustimmen. Anschliessend ist es sehr wahrscheinlich, dass dagegen ein Referendum ergriffen wird und wohl auch zustande kommen dürfte. Dann muss es eine **Volksabstimmung** geben.

Wann dann eine solche Änderung **in Kraft** treten könnte, ist nicht genau zu sagen, aber vor 2001 ist es sehr unwahrscheinlich. Es kann auch gut bis 2003 dauern...

Der **Inhalt** dieser Änderung ist auch noch sehr offen. Die Vorschläge des Bundesrates betreffen beim Kiffen vor allem folgende Punkte:

Konsum und Erwerb von Cannabisprodukten wie Haschisch oder Gras soll straffrei werden. Das wird in allen Vorschlägen gefordert.

Wie weit es in den Bereichen **Anbau und Handel** gehen soll, ist eine offene Frage. Ob der Anbau und der Handel in «relativ grossem Stil» möglich sein soll, oder ob dies weiterhin verboten bleibt, aber über das Opportunitätsprinzip in bestimmten Fällen straffrei sein könnte, darüber wird wohl noch heftig gestritten werden. Nach der Vernehmlassung will der Bundesrat eine konkrete Vorlage vor das Parlament bringen.

Im Jahre 2000 wird es also einige interessante Diskussionen rund um unser gutes Kraut geben.

Auch die Diskussionen im neugewählten Parlament werden wir im LEGALIZE IT! begleiten. Einen Überblick über erste Vorschläge aus dem alten Parlament haben wir im LEGALIZE IT! Nummer 12 abgedruckt.

Sicherheit gibt es nur vollständig legalisiert

Stabile Sorten. Viele Sorten. Feine Sorten. Grosse Testserien. Qualitätslabel. Stressfreies Kiffen. Dafür wollen wir uns einsetzen.

All das ist nur zu haben in einer vollständigen Hanflegalisierung. **Konsum, Besitz, Kauf, aber auch Grossproduktion und Handel sollen legal möglich sein.**

Zu diesem Zweck unterstützt der Verein Hanflegal:
- das hanfarchiv
- das Hanf-o-fon
- das LEGALIZE IT!
- den Inquistionskalender
- und natürlich diese Rechtshilfebroschüre SHIT HAPPENS...

Mach mit. Misch Dich ein. Zusammen können wir es erreichen!
Wenn Du unsere Aktivitäten auf irgendeine Art **unterstützen** möchtest (Zeichnungen anfertigen, Werbung machen, Spenden einzahlen, Mitglied werden, Kopien Deiner Strafbefehle ins Archiv geben, Artikel schreiben, Veranstaltungen organisieren, ...) nimm einfach mit uns Kontakt auf: Es sind viele Aktivitäten nötig und möglich.

Hanflegal, Pf. 2159, 8031 Zürich,
01 272 10 77, Postkonto 87-95596-8.
e-mail hanflegal@pop.agri.ch

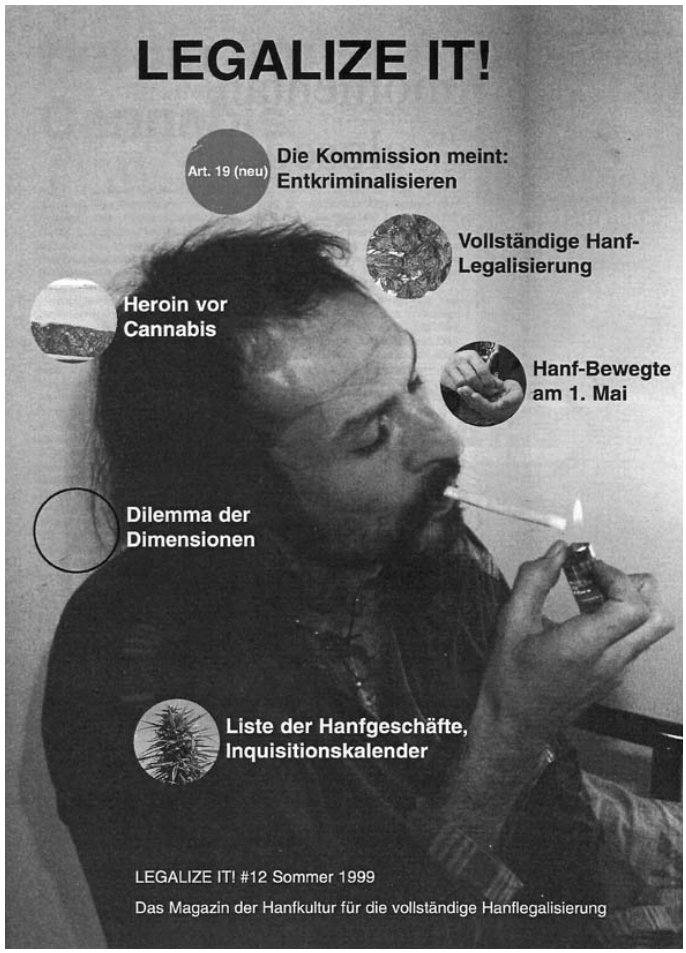

Zeitschrift **LEGALIZE IT!**
Pf. 2159, 8031 Zürich, 01 272 10 77. Informationen rund um den Hanf, mit Schwergewicht Kiffen, Repression dagegen, Legalisierungsbemühungen, Hanfszene Schweiz. Eine Gratis-**Probenummer** schicken wir Dir auf Anfrage gerne zu.

Auf dem Hanf-o-fon gibt es gratis Rechtsauskünfte und weitere Informationen zu unseren Aktivitäten.

Hanf-o-fon 01 272 10 77

...but it’s better to smoke it!

Geniesse Deine Joints und schweig, wenn Du kontrolliert wirst.

28’141 Verzeigungen wegen Kiffens 1998 – Das sind 28’141 Verzeigungen zuviel.

Impressum
Rechtshilfebroschüre Shit happens...
...but it’s better to smoke it!

Herausgegeben
von der Arbeitsgruppe
Rechtshilfebroschüre 1999
Redaktion und Layout
Sven Schendekehl
Mit Hilfe, Informationen, Unterstützung und Kritik von zahlreichen weiteren engagierten kiffenden und nichtkiffenden Menschen

3. Auflage
September 1999
aktualisiert und erweitert
Hanfpapier
verdankenswerterweise von Ananda City gratis zur Verfügung gestellt
Druck
RO-LI’s Copy Factory, Zürich,
auf hemptec-Hanfpapier
Bestellungen
bitte an Hanflegal, Postfach 2159,
8031 Zürich, 01 272 10 77,
e-mail hanflegal@pop.agri.ch